

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 26. Februar 2014	Nr. 36
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen

Vom 29. Januar 2014

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 29. Januar 2014 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ vom 17. April 2013 (Brem.ABl. S. 607), erhält folgende Änderung:

1. In § 1 Absatz 2 wird im zweiten Satz „Speziellen Betriebswirtschaftslehren“ ersetzt durch „Speziellen Lehren“.
2. In § 2 Absatz 2 wird im Pflichtmodulbereich in der Zeile nach dem ersten Spiegelstrich „Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1 (SBWL 1)“ ersetzt durch „Spezielle Lehre I“, in der Zeile nach dem zweiten Spiegelstrich wird „Spezielle Betriebswirtschaftslehre 2 (SBWL 2)“ ersetzt durch „Spezielle Lehre II“.
3. In § 2 Absatz 2 wird im Wahlmodulbereich in der Zeile nach dem zweiten Spiegelstrich „SBWL 2“ ersetzt durch „Speziellen Lehre II“.
4. In § 2 wird im letzten Absatz im ersten Satz im Haupt- als auch im Nachkommatsatz „Speziellen Betriebswirtschaftslehren“ ersetzt durch „Speziellen Lehren“.
5. In § 2 Absatz 3 wird im ersten Satz „Spezielle Betriebswirtschaftslehren“ ersetzt durch „Spezielle Lehren“.
6. In § 2 Absatz 3 wird vor der Aufzählung folgende Überschrift eingefügt: „Spezielle Betriebswirtschaftslehren (SBWL):“. Nach der Aufzählung wird folgende Überschrift eingefügt: „Spezielle Volkswirtschaftslehre (SVWL):“. In der Zeile darunter wird aufgeführt: „1. „Innovationsökonomik““.

7. In § 2 Absatz 4 wird im ersten Satz „Studienschwerpunkten“ ersetzt durch „Speziellen Lehren“ und „Spezielle Betriebswirtschaftslehren (SBWL)“ wird ersetzt durch „Speziellen Lehren“. Im zweiten Satz wird „SBWL“ ersetzt durch „Speziellen Lehre“. Im dritten Satz wird „SBWL“ ersetzt durch „Speziellen Lehre“.
8. In § 2 Absatz 5 wird im ersten Satz „SBWL“ ersetzt durch „Speziellen Lehre“. Im zweiten Satz wird „Ein gewählter Studienschwerpunkt“ ersetzt durch „Eine gewählte Spezielle Lehre“.
9. In § 6 Absatz 2 wird der Satz „Im Schwerpunkt der Speziellen Betriebswirtschaftslehre „Finanzwirtschaft“ muss die Modulprüfung im Wahlmodul „Intermediate Econometrics“ bestanden sein“ ersetzt durch „In den Speziellen Lehren „Finanzwirtschaft“ und „Innovationsökonomik“ muss die Modulprüfung im Wahlmodul „Ökonometrie“ bestanden sein.“
10. In Anlage 1 wird die Tabelle a) wie folgt geändert:
 - a) Im 1., 2. und 3. Semester wird in den Spalten 3, 4, 5 und 6 „SBWL I“ ersetzt durch „SL I“ und „SBWL II“ wird ersetzt durch „SL II“.
 - b) Im 3. Semester wird in der 7. Spalte beim Wahlmodul 4 und Wahlmodul 5 die hochgestellte Ziffer „1“ gelöscht.
 - c) In den Erläuterungen unter der Tabelle wird in der Zeile „P: Pflichtmodul, W: Wahlmodul“, „SL: Spezielle Lehre“ vorangestellt.
 - d) In dem Satz nach der hochgestellten Ziffer „2“ wird „In der Speziellen Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt durch „In den Speziellen Lehren“, nach dem Wort „Finanzwirtschaft“ wird „und „Innovationsökonomik“ eingefügt. Im weiteren Verlauf des Satzes wird „1 „Intermediate Econometrics““ ersetzt durch „Ökonometrie“.
 - e) In dem Satz nach der hochgestellten Ziffer „1“ wird „des Studierenden“ ersetzt durch „der Studierenden“.
 - f) In dem Satz nach der hochgestellten Ziffer „1,3“ wird „SBWL“ ersetzt durch „Speziellen Lehre“.

Somit stellt sich die Tabelle Anlage 1a) nun wie folgt dar:

2.Jahr	4.Sem. (30 CP)	Mastermodul 30 CP/ P/ KP				
	3. Sem. (30 CP)	SL I: Projektmodul 12 CP/P/KP		SL II: Projektmodul ² 12 CP/W/KP		Wahlmodul 5 ^{1,3} 6 CP/ W/ MP
						Wahlmodul 4 ^{1,3} 6 CP/ W/ MP
						Wahlmodul 3 ¹ 6 CP/ P/ MP
1. Jahr	2. Sem. (30 CP)	SL I: Modul 3 6 CP/ P/ MP	SL I: Modul 4 6 CP/P/MP	SL II: Modul 3 6 CP/ P/ MP	SL II: Modul 4 6 CP/P/MP	Wahlmodul 2 ¹ 6 CP/ P/ MP
	1. Sem. (30 CP)	SL I: Modul 1 6 CP/ P/ MP	SL I: Modul 2 6 CP/ P/ MP	SL II: Modul 1 6 CP/ P/ MP	SL II: Modul 2 6 CP/P/MP	Wahlmodul 1 ^{1,2} 6 CP/ P/ MP

SL: Spezielle Lehre, P: Pflichtmodul, W: Wahlmodul

² In den Speziellen Lehren „Finanzwirtschaft“ und „Innovationsökonomik“ ist der erfolgreiche Abschluss im Wahlmodul „Ökonometrie“ verpflichtend.

¹ Alle Modulprüfungen der Wahlmodule werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden absolviert.

^{1,3} Die Wahlmodule 4 und 5 können durch das Projektmodul der zweiten Spezielle Lehre ersetzt werden.

11. In Anlage 1 wird die Tabelle b), Fall 1, wie folgt geändert:

1. Im 1. und 2. Semester wird in den Spalten 3, 4, 5 und 6 „SBWL I“ ersetzt durch „SL I“ und „SBWL II“ wird ersetzt durch „SL II“.
2. Unter der Tabelle wird als Erläuterung „SL: Spezielle Lehre“ eingefügt.
3. Unter der Tabelle wird in dem Satz nach der hochgestellten Ziffer „1“ „des Studierenden“ ersetzt durch „der Studierenden“.
4. Unter der Tabelle wird in dem Satz nach der hochgestellten Ziffer „2“ „In der Speziellen Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt durch „In den Speziellen Lehren“, nach dem Wort „Finanzwirtschaft“ wird „und „Innovationsökonomik““ eingefügt. Im weiteren Verlauf des Satzes wird „1 „Intermediate Econometrics““ ersetzt durch „Ökonometrie“.

Somit stellt sich die Tabelle Anlage 1 b), Fall 1, nun wie folgt dar:

2. Jahr	4. Sem. (30 CP)	Wird wahlweise in Bremen oder an der ausländischen Universität studiert: In Bremen: Mastermodul: 30 CP/ P/ KP Im Ausland: Anerkennung von 30 ECTS für das Mastermodul (Note wird umgerechnet und übernommen)				
	3. Sem. (30 CP)	Wird an der ausländischen Universität studiert: Gemäß eines individuellen Learning Agreement: Einbringung von 30 ECTS, idealerweise aufgeteilt nach: SBWL I Projektmodul (12 CP), Wahlmodule im Umfang von 18 CP mit entsprechender Notenumrechnung und -zuordnung.				
1. Jahr	2. Sem. (30 CP)	SL I: Modul 3 6 CP/ P/ MP	SL I: Modul 4 6 CP/ P/ MP	SL II: Modul 3 6 CP/ P/ MP	SL II: Modul 4 6 CP/ P/ MP	Wahlmodul 2 ¹ 6 CP/ P/ MP
	1. Sem. (30 CP)	SL I: Modul 1 6 CP/ P/ MP	SL I: Modul 2 6 CP/ P/ MP	SL II: Modul 1 6 CP/ P/ MP	SL II: Modul 2 6 CP/ P/ MP	Wahlmodul 1 ^{1,2} 6 CP/ P/ MP

SL: Spezielle Lehre

- ¹ Alle Modulprüfungen der Wahlmodule werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Wahl der Studierenden absolviert.
- ² In den Spezielle Lehren „Finanzwirtschaft“ und „Innovationsökonomik“ ist der erfolgreiche Abschluss im Wahlmodul „Ökonometrie“ verpflichtend.

12. In Anlage 1 wird die Tabelle b), Fall 2, wie folgt geändert:

1. Im 3. Semester wird in der Spalte 3 „SBWL I“ ersetzt durch „SL I“ und SBWL II“ wird ersetzt durch „SL II“.
2. Unter der Tabelle wird als Erläuterung „SL: Spezielle Lehre“ eingefügt.

Somit stellt sich die Tabelle Anlage 1b), Fall 2, nun wie folgt dar:

2. Jahr	4. Sem. (30 CP)	Wird wahlweise in Bremen oder an der ausländischen Universität studiert: In Bremen: Mastermodul: 30 CP/ P/ KP Im Ausland: Anerkennung von 30 ECTS für das Mastermodul (Note wird umgerechnet und übernommen)				
	3. Sem. (30 CP)	Wird in Bremen studiert: Gemäß eines individuellen Learning Agreement werden Module im Umfang von 30 ECTS belegt: Variante 1: SL I Projektmodul (12 CP), Wahlmodule im Umfang von 18 CP oder Variante 2: SL I Projektmodul (12 CP), SL II Projektmodul (12 CP) und ein Wahlmodul (6 CP).				
1. Jahr	60 CP	60 ECTS als anerkannte Leistung aus dem Ausland mit Übernahme der Durchschnittsnote				

SL: Spezielle Lehre

13. In Anlage 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

1. In der ersten Spalte der Tabelle wird unter der Modulbezeichnung in den ersten fünf Zeilen „SBWL 1“ ersetzt durch „SL I“. In den nachfolgenden fünf Zeilen wird „SBWL 2“ ersetzt durch „SL II“.
2. Unter der Tabelle wird in den Erläuterungen „SBWL = Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt durch „SL = Spezielle Lehre“.

Somit stellt sich die Tabelle in Anlage 2 nun wie folgt dar:

Modulbezeichnung	CP	LV	MP/ TP/ KP	PL / SL (Anzahl)
SL 1- Modul 1	6	S	MP	PL: 1
SL 1 - Modul 2	6	S	MP	PL: 1
SL 1- Modul 3	6	S	MP	PL: 1
SL 1 - Modul 4	6	S	MP	PL: 1
SL 1- Projektmodul	12	S	KP	PL: 1
SL 2 - Modul 1	6	S	MP	PL: 1
SL 2 - Modul 2	6	S	MP	PL: 1
SL 2 - Modul 3	6	S	MP	PL: 1
SL 2 - Modul 4	6	S	MP	PL: 1
SL 2 - Projektmodul	12	S	KP	PL: 1
Wahlmodul 1	6	S	MP	PL: 1
Wahlmodul 2	6	S	MP	PL: 1
Wahlmodul 3	6	S	MP	PL: 1
Wahlmodul 4	6	S	MP	PL: 1
Wahlmodul 5	6	S	MP	PL: 1
Modul Masterarbeit	30		MP	PL: 1

MP = Modulprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet);
SL = Spezielle Lehre

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2013/14 begonnen haben, bzw. nach der Prüfungsordnung vom 17. April 2013 studieren, wechseln in die Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014.

(3) Die Prüfungsordnung vom 11. Februar 2009 tritt am 30. September 2015 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2015 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 12. Februar 2014. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2014

Der Rektor
der Universität Bremen